## TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN 906 a

In Ergänzung zu der zeichnerischen Darstellung werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Bauliche Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauC)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

#### 1.1.1 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVD sind gemäß § 1 (6) BauNVD nicht Bestundteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

### Allgemeines Wohngebiet 1.1.2

(§ 4 BauNVD)

Ausnahmen nach § 4 (3) BauNYO sind gemäß § 1 (6) BauNYO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

Bauweise, die überbaubaren und die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

# Überbaubare Grundstücksflächen

Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor der Baugrenze in geringfügigem Ausmaß wird gem. § 23 (3) BauNVO zugelassen.

#### 2.2 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind – außer Garagenzufahrten, Terrassen, Hauszugängen u.ä. – gemäß § 9 (1) Nr. 25 BBauG gärtnerisch zu gestalten und mit einem hochstämmigen Baum auf je 150 m² Grundstücksfläche und mit Strauchgruppen von 5 Sträuchern auf je 100 m° Grundstücksfläche zu bepflanzen.

# <u>Flächen für Stellplätze und Garagen</u>

(§ 9 (1) Nr. A ABauG)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der dafür festgelegten Flächen und im Bauwich zulässig.

Nach § 21 a (3+4) BaunvO slod die Flächen für Garagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgewiesen sind, ohne Anrechnung ihrer Grund- und Gescholflächen auf die zulässigen Grund- und Geschoßflächen zugelassen.

# Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BBauG

Satzung der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung der unbebauten flächen der bebauten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 906 a.